

UFA GmbH · Schöneberger Ufer 69 · 10785 Berlin

Herrn
Martin Rabanus, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

01.07.2026

**Referentenentwurf zum Mediendienste-
Investitionsverpflichtungsgesetz /
Definition der Unabhängigkeit von Produzenten**

Sehr geehrter Herr Rabanus,

als eines der führenden deutschen Produktionsunternehmen engagiert sich die UFA seit vielen Jahren für einen wettbewerbsfähigen Produktionsstandort Deutschland. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf einen zentralen Punkt des Referentenentwurfs zum Mediendienste-Investitionsverpflichtungsgesetz (MedienInvestVG-E) hinweisen: die Definition des unabhängigen Produzenten in § 2 Abs. 5.

Wir begrüßen, dass die Regelung grundsätzlich an die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Produzenten anknüpft. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung wird sie jedoch den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht gerecht und führt zu Fehlanreizen. Nach dem aktuellen Entwurf würde die UFA im Verhältnis zu RTL Deutschland nicht mehr als unabhängiger Produzent gelten. Dieses Ergebnis entspricht nicht der Marktpraxis.

Die UFA ist ein eigenständig am Markt tätiger Produzent und realisiert seit Jahrzehnten Projekte für eine Vielzahl nationaler und internationaler Auftraggeber wie beispielsweise „Maxton Hall“ für Amazon, „Where’s Wanda“ für Apple, „Charité“ und „Wer weiß denn sowas“ für die ARD/Degeto oder „Ku’damm“ für das ZDF. UFA steht bei allen Projekten – auch gegenüber RTL - im Wettbewerb mit anderen Produktionsunternehmen. Beauftragungen durch RTL erfolgen ausschließlich auf Grundlage wirtschaftlicher und programmlicher Kriterien zu marktüblichen Konditionen. Eine privilegierte Stellung gegenüber anderen Produzenten besteht nicht.

UFA GmbH

Schöneberger Ufer 69
10785 Berlin

T +49 (30) 700185-000
F +49 (30) 700185-149
info@ufa.de
www.ufa.de

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister:
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 285951 B
USt-IdNr.: DE 811140176

Geschäftsführer:
Sascha Schwingel (CEO)
Christian Rohde

Deutsche Bank AG, Berlin
BLZ: 100 700 00
Konto-Nr. 160 20 36 00
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE 86 1007 0000 0160 2036 00

A FREMANTLE COMPANY

Die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung führt damit zu einer strukturellen Benachteiligung der UFA und ähnlichen traditionellen großen Produktionshäusern: Sie behandelt auch nur mittelbar mit Sendern verbundene Produktionsunternehmen regulatorisch schlechter, obwohl sie am Markt unter gleichen Wettbewerbsbedingungen agieren. Damit greift die Regelung in eine funktionierende Wettbewerbsbeziehung ein, ohne dass hierfür ein hinreichender regulatorischer Anlass erkennbar ist, der eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigt. Zudem würde der Entwurf den Begriff des unabhängigen Produzenten enger fassen als europarechtlich erforderlich und dazu führen, dass Investitionen in einen relevanten Teil der deutschen Produktionswirtschaft nicht mehr anrechenbar wären. Dies widerspricht dem Grundsatz einer wettbewerbsneutralen Regulierung und einem Level Playing Field im europäischen Binnenmarkt.

Die derzeitige Ausgestaltung setzt zudem Fehlanreize: Da Investitionen in Produktionen von mit Sendern verbundenen Unternehmen nur noch bedingt anrechenbar wären, entsteht für Auftraggeber ein wirtschaftlicher Anreiz, Aufträge gezielt an formal unabhängige Produzenten zu vergeben – unabhängig von den Programmbedürfnissen, tatsächlichen Wettbewerbsverhältnissen oder der Leistungsfähigkeit der Anbieter. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen und mittelbar damit auch wirtschaftliche Auswirkungen auf etablierte Produktionsunternehmen und die dort beschäftigten Fachkräfte haben.

Die ursprüngliche Zielsetzung der Regelung bestand darin, Umgehungen der Investitionsverpflichtung zu verhindern, insbesondere durch die Gründung konzernverbundener Produktionsgesellschaften, in die Auftragsproduktionen ohne eigene Marktteilnahme verlagert werden. Diese Konstellation liegt bei etablierten Produktionsunternehmen wie der UFA ersichtlich nicht vor. UFA ist seit Jahrzehnten unabhängig am Markt tätig und unterliegt einem offenen Wettbewerb um Projekte.

Eine pauschale Gleichbehandlung von neu gegründeten konzernverbundenen Produktionsgesellschaften, in die Auftragsproduktionen ohne eigene Marktteilnahme verlagert werden, mit etablierten konzernverbundenen

Produktionsunternehmen, die im Wettbewerb für viele Auftraggeber tätig sind, erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Aus unserer Sicht sollte die Definition der Produzentenunabhängigkeit daher auch die tatsächliche Marktpraxis berücksichtigen. Ein wesentliches Kriterium sollte sein, ob ein Produzent für mehrere Auftraggeber tätig ist und im offenen Wettbewerb um Aufträge steht – unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen.

Wir regen daher an, die Definition entsprechend zu ergänzen:

„[...] Eine Unabhängigkeit liegt abweichend auch dann vor, wenn der Produzent regelmäßig audiovisuelle Projekte im Auftrag Dritter realisiert. [...]“

Dieser Ansatz würde den tatsächlichen Marktverhältnissen entsprechen und eine wettbewerbsneutrale Anwendung der Investitionsverpflichtung sicherstellen. Gleichzeitig bleibt ausgeschlossen, dass Investitionsverpflichtungen durch künstliche Konstruktionen ohne eigene tatsächliche Markttätigkeit umgangen werden.

Für einen Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schwingel

Sascha Schwingel

CEO UFA GmbH